

Stund bei der Anstellung die Naturalien, Dienstwohnung und andere Emolumente nicht besonders veranschlagt worden, so wird deren Geldwerth bei Ausmessung der Pension durch die Lage dreier Sachverständiger ermittelt, von denen der eine durch das Ministerium des jeweiligen höchsten Inspectionshofs, der zweite durch das Oberappellationsgericht, der dritte durch den betreffenden Beamten selbst bestimmt wird.

§. 6.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird zuvörderst die Zeit der ersten Anstellung bei dem Gerichtshofe zu Grunde gelegt.

Hinzugerechnet wird sodann die Zeit,

- a. welche der Beamte vorher im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst eines deutschen Staates zugebracht hat,
- b. während welcher derselbe sich im Vorbereitungsstadium zum Staatsdienst von Ablauf des zweiten Jahres nach seiner Verpflichtung an befunden hat,
- c. die, welche der Beamte vor dem Eintritt in den (mittelbaren oder unmittelbaren) Civilstaatsdienst im aktiven Militärdienst eines deutschen Staates über seine gesetzliche Dienstzeit hinaus gestanden hat, wobei jedoch die Zeit des Urlaubs, sobald die Dauer desselben 3 Monate überstieg, nicht und die im Feldzug zugebrachte Zeit nur einfach in Anschlag kommt.

Dagegen wird nicht in Betracht gezogen: jede vor dem 21. Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit.

War der Beamte früher eine Zeit lang aus dem Staatsdienste freiwillig ausgeschieden, später aber wieder eingetreten, so bleibt zwar die außer dem Dienst zugebrachte Zeit außer Berechnung, die frühere Dienstzeit aber wird zugerechnet, insofern nicht bei dem vormaligen freiwilligen Austritt Grund zur Aukontierung auf gerichtlichem Wege vorhanden gewesen war.

§. 7

Wenn ein Beamter des Oberappellationsgerichts in Erfüllung seines amtlichen Berufs ohne seine grobe Verschuldung beschädigt und dadurch dienstunfähig wird, so steht ihm der Anspruch auf 80 Prozent seiner Besoldung ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre zu.

§. 8.

Die Pension beginnt 3 Monate nach Ablauf des Monats, in welchem dem Beamten der Beschluß auf Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Bis dahin läuft die bisherige Besoldung und so lange der Beamte seinen Dienst verrichtet, auch das sonstige Dienst Einkommen fort.